

Brüssel, 7. Juni 2023

---

## Deutsche Industrie- und Handelskammer

---

### Konsultation der EU-Kommission zum „Net Zero Industry Act“

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf. Grundlage dieser Stellungnahme sind die der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs sowie die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen (und ggf. besondere ergänzende Positionspapiere) der DIHK. Sollten der DIHK noch weitere in dieser Stellungnahme noch nicht berücksichtigte relevante Äußerungen zugehen, wird die DIHK diese Stellungnahme entsprechend ergänzen.

#### A. Das Wichtigste in Kürze

Der "Net Zero Industry Act" (NZIA) als europäische Antwort auf den US Inflation Reduction Act beinhaltet grundsätzlich einen willkommenen Ansatz: weg von immer mehr zusätzlichen Belastungen für Unternehmen, wie sie in den vergangenen Jahren geschaffen wurden, hin zu erleichterten Rahmenbedingungen für den Aufbau von Produktionsstätten für Netto-Null Technologien in der EU. Zur Erreichung dieses Ziels bietet der Act in einigen Bereichen gute Impulse wie zum Beispiel durch Reallabore oder die geplanten Netto-Null Industriepartnerschaften mit anderen Ländern.

Er ist jedoch für deutsche Unternehmen, die Produktionskapazitäten aufbauen wollen, kein großer Durchbruch. Die vorgeschlagenen Fristen für Genehmigungsverfahren beispielsweise sind nicht ambitioniert genug, sollten nochmals deutlich verkürzt werden und für alle Wirtschaftsbereiche gelten. Schließlich erfordert das Ziel der Klimaneutralität Umstellungen in praktisch allen Unternehmen. Staatlich festgelegte Diversifizierungsquoten, wie sie für die öffentliche Beschaffung eingeführt werden sollen, gehen am Ziel vorbei und erschweren obendrein die Teilhabe von KMU.

Der Ausbau von Produktionskapazitäten der Netto-Null Technologien in der EU gelingt, wenn Europa durch tatsächlich schnellere Planungsverfahren, mehr Innovationen und insgesamt gute Rahmenbedingungen für Investitionen die gesamte Wirtschaft fördert. Um den Wirtschaftsstandort Europa attraktiver zu machen, sollte die EU gleichzeitig die Integration im Binnenmarkt weiter vertiefen. Außerdem verweisen Unternehmen beim Vergleich zwischen dem US Inflation Reduction Act und dem EU Net-Zero Industry Act darauf, wie viel einfacher der IRA ausgestaltet ist und unmittelbar darüber Aufschluss gibt, welche Förderung ein

Unternehmen beim Aufbau einer Fabrik in den USA erhalten kann. Um ein „level-playing-field“ mit den Vorteilen in den USA zu schaffen, sollten auch EU-Anreize einfach und transparent sein.

## **B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft**

Deutsche und europäische Unternehmen sind auf eine verlässliche Versorgung mit Energie angewiesen. Eine ausreichende Verfügbarkeit von kostengünstigen erneuerbaren Energien sowie den Produktionskapazitäten für dafür notwendige Produkte und Komponenten könnten einen Beitrag dazu leisten, die Energieversorgungssicherheit für Unternehmen zu erhöhen. Zusätzlich sind deutsche Unternehmen teilweise selbst Produzenten von „Netto-Null Technologien“ und würden entsprechend von guten Rahmenbedingungen für den Aufbau von Fabriken der Netto-Null Technologien profitieren.

## **C. Allgemeine Einführung**

Der Wirtschaftsstandort Europa gerät zunehmend unter Druck: Hohe Energiekosten, eingeschränkte Verfügbarkeit von Fachkräften und langsame Genehmigungsverfahren lassen die EU gegenüber anderen Teilen der Welt unattraktiver werden. Diese Tendenz wird noch durch attraktive Steuervorteile wie im US Inflation Reduction Act (IRA) und umfangreichen staatlichen Subventionen in China im Bereich der Netto-Null Technologien verstärkt. Daher ist es richtig, dass die EU-Kommission sich der Frage annimmt, wie die Standortbedingungen für Unternehmen in der EU verbessert werden können.

Der „Net Zero Industry Act“ beinhaltet daher einen willkommenen Ansatz, weg von immer mehr zusätzlichen Belastungen für Unternehmen, wie sie in den vergangenen Jahren geschaffen wurden, hin zu erleichterten Rahmenbedingungen für den Aufbau von Produktionsstätten für Netto-Null Technologien in der EU. Zur Erreichung dieses Ziels bietet der Act in einigen Bereichen richtige Impulse wie zum Beispiel durch Reallabore oder die geplanten Netto-Null Industriepartnerschaften mit anderen Ländern. Er ist jedoch für deutsche Unternehmen, die Produktionskapazitäten aufbauen wollen, kein großer Durchbruch. Wie die einzelnen Bestandteile des Net-Zero Industry Act aus Sicht der Wirtschaft zu bewerten sind, wird im Folgenden Abschnitt detailliert dargestellt.

## **D. Details**

### **1. Produktionsziele für Netto-Null Technologien**

Der Net-Zero Industry Act soll dazu beitragen, die Herstellung von Netto-Null Technologien in der EU zu steigern, auf mindestens 40 % des jährlichen Bedarfs der EU an strategischen Netto-Null-Technologien bis spätestens 2030. Hinzu kommen individuelle politische, jedoch rechtlich nicht verbindliche Ziele für einzelne Technologien:

- mindestens 30GW operationelle Solar PV Herstellungskapazität über die ganze PV-Wertschöpfungskette

- mindestens 36GW Windturbinen-Herstellungskapazität
- mindestens 31GW Wärmepumpen-Herstellungskapazität
- mindestens 550 GWh Batterieherstellungskapazität
- eine installierte Elektrolyseure-Kapazität für die Herstellung von mindestes 100GW Wasserstoff

Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft sollten Unternehmen weiter frei entscheiden können, bei welchen der genannten Technologien es sich für sie lohnt, in welchem Umfang in Produktionskapazitäten zu investieren. Deshalb ist es wichtig, dass die aufgeführten Ziele unverbindlich bleiben. Aus Sicht der deutschen gewerblichen Wirtschaft gingen staatlich festgelegte europäische Mindestproduktionsquoten am Ziel vorbei. DIHK-Umfragen zeigen, dass Unternehmen als Konsequenz aus den Lieferkettenunterbrechungen während der Covid-Pandemie ihre Lieferketten umgestellt haben oder dies planen<sup>1</sup>. Das trägt zur Diversifizierung und somit Risikominderung in den Lieferketten bei – ganz ohne staatliche Quoten.

Zudem stellt sich die Frage, ob alle im NZIA aufgeführten Technologien tatsächlich die gleiche strategische Relevanz für die EU haben.

## **2. Schlanke administrative und Genehmigungsverfahren**

Unternehmen fordern seit Jahren eine Reduzierung der bürokratischen Anforderungen und eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, daher ist es richtig, dass sich die EU-Kommission dieses Themas annimmt. Jedoch sind die Vorgaben im Vergleich zu bereits geltendem Recht in Deutschland wenig ambitioniert und führen in weiten Teilen nicht zu einer Beschleunigung.

### **a. One-Stop-Shops für Genehmigungsverfahren**

One-Stop-Shops, also eine einzelne Anlaufstelle in der Verwaltung, mit der ein Unternehmen alle Angelegenheiten bezüglich einer Genehmigung klären kann und die alle notwendigen Prozesse mit weiteren beteiligten Behörden koordiniert, sind grundsätzlich für Unternehmen sehr hilfreich. Sonst müssen sie diese Aufgabe selbst übernehmen, in der Vergangenheit häufig ohne dass sich die Behörden untereinander abstimmen. Im deutschen Recht sind Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit den erneuerbaren Energien in den letzten Jahren bereits überarbeitet worden. Für den Bau großer Industrieanlagen im Bereich der Net-Zero Technologies sind die im NZIA vorgesehenen One-Stop-Shops keine Neuerung, da hierfür im deutschen Recht bereits konzentrierte Verfahren vorgesehen sind. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren für kleinere Industrieanlagen könnten One-Stop-Shops hingegen die Verfahren erleichtern, insbesondere bei baurechtlichen Genehmigungen könnten Unternehmen davon profitieren. Die One-Stop-Shops sollen außerdem vermeiden, dass gleiche Prüfungen im Rahmen verschiedener Umweltverträglichkeitsprüfungen (z. B. Gewässer oder Naturschutz)

---

<sup>1</sup> [DIHK-Blitzumfrage Lieferengpässe, August 2021](#)

doppelt durchführen zu müssen. Dies ist in Deutschland bereits bei größeren Industrieprojekten vorgesehen und sehr hilfreich. Für kleinere Industrieprojekte ist dies bisher nicht vorgesehen, weshalb in solchen Fällen die Regelungen im NZIA die Prozesse erleichtern könnten.

### **b. Fristen für Genehmigungsverfahren**

Es ist ein guter Ansatz, dass der NZIA klare Fristen für Genehmigungsverfahren zum Aufbau von Produktionsstätten der "Netto-Null-Technologien" vorsieht. Die EU-weit einheitlichen maximalen Fristen geben sowohl den Unternehmen, die Produktionsstätten aufbauen, als auch Investoren Planungssicherheit. Jedoch sind auch hier in den letzten Jahren im deutschen Recht bereits die Fristen für Genehmigungsverfahren beschleunigt worden und mit 7 Monaten sogar kürzer als die im NZIA vorgesehenen Fristen von 12 bzw. 18 Monaten. Zur Unterstützung von Unternehmen wäre es für eine weitere Beschleunigung daher notwendig, die inhaltlichen Anforderungen für Genehmigungen tatsächlich zu reduzieren, statt nur auf Maßnahmen wie eine bessere Koordinierung, die Schulung der Verwaltungsmitarbeiter und die Digitalisierung der Anträge zu setzen.

Hilfreich ist aus Wirtschaftssicht hingegen die im NZIA vorgesehene Bestimmung, dass nationale, regionale und lokale Behörden Flächen für die Entwicklung von Fertigungsprojekten mit Netto-Null-Technologien in ihre Flächennutzungs-, Raumordnungs- und Bebauungsplänen reservieren sollen. Werden diese Flächen direkt für Produktionsstätten von Netto-Null-Technologien ausgewiesen und die Umweltprüfung bereits durchgeführt, bevor ein Unternehmen überhaupt einen Antrag stellt, so könnte dies zu einer erheblichen Zeitersparnis führen. Denn Unternehmen müssten die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht mehr im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Bau einer Produktionsstätte durchführen. Flächenknappheit ist jedoch generell ein ernstes Problem für viele Industrieunternehmen. Flächen für Netto-Null-Produktionsstätten sollten daher zusätzlich zu bestehenden Gewerbeflächen ausgewiesen werden und diese nicht durch Ausweisung als Gebiet für Netto-Null-Produktionsstätten verringern.

Positiv zu bewerten ist aus Sicht der Unternehmen ebenfalls, dass bei Projekten, bei denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist:

- die zuständige Behörde innerhalb von 30 Tagen eine Stellungnahme zu dessen Umfang und Detaillierungsgrad abgeben muss,
- innerhalb von drei Monaten nach Erhalt aller erforderlichen Informationen eine begründete Schlussfolgerung abgeben muss
- und die Fristen für die Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit zum Umweltbericht nicht länger als 45 Tage sein dürfen.

Diese Fristen entsprechen weitgehend den in Deutschland geltenden Bestimmungen. Nicht vorgesehen im deutschen Recht ist jedoch die Verlängerung der Frist zur Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit zum Umweltbericht „in besonderen Fällen“ auf maximal 90 Tage. Dies

sollte nicht eingeräumt werden. In jedem Fall sollten Mitgliedstaaten kurze Fristen vorgeben können.

Auch die weiteren im Text vorgesehenen Ausnahmen von den genannten Fristen sind zu kritisieren. Sie führen ggf. zu einer erneuten Verlängerung der Genehmigungsverfahren und sorgen bei Unternehmen für zusätzliche Planungsunsicherheit.

Um Europa insgesamt zu stärken, sollte es für Unternehmen aller Branchen möglich sein, neue Vorhaben schneller zu realisieren sowie bestehende Anlagen einfacher modernisieren zu können, nicht nur für ausgewählte Branchen.

### **3. Strategische Netto-Null Projekte**

Das im NZIA vorgesehene Instrument der strategischen Netto-Null Projekte verfehlt mindestens in Deutschland teilweise seine Wirkung. Die festgelegten Maximalfristen für strategisch wichtige Projekte von

- 9 Monate für den Bau von strategischen Netto-Null-Projekten mit einer jährlichen Produktionskapazität von unter 1 GW bzw.
- 12 Monaten bei einer jährlichen Produktionskapazität von über 1 GW

liegen für sich allein genommen über den in Deutschland geltenden Fristen für derartige Projekte von 3 bzw. 7 Monaten. Kürzere Fristen wären daher notwendig, um die Rahmenbedingungen für den Aufbau von Fabriken für Netto-Null Technologien in Deutschland und der EU attraktiver zu gestalten.

Der für strategische Projekte von der EU-Kommission vorgeschlagene Status „von überwiegendem öffentlichem Interesse“ könnte jedoch eine zusätzliche positive Wirkung entfalten. Allerdings stellt sich die Frage, warum die EU-Kommission solchen Projekten nicht den gleichen Status von „im überragenden öffentlichen Interesse“ einräumt, wie erneuerbaren Energien in Deutschland (z. B. beim Aufstellen von Windkraftanlagen). Im Gesetzesvorschlag heißt es schließlich, dass den Projekten „der Status der höchstmöglichen nationalen Bedeutung“ eingeräumt werden soll, was in Deutschland „im überragenden öffentlichen Interesse“ wäre und nicht „im überwiegenden öffentlichen Interesse“. Diese Formulierung käme auch der Formulierung „overriding public interest“ in der englischen Sprachversion näher. So würde der Bau einer Fabrik beispielsweise beim Gewässer und Naturschutz eher von Ausnahmeregelungen profitieren können und Umweltschutzgründe keine aufschiebende Wirkung für die Genehmigung von Projekten mit diesem Status haben. Dadurch würden auch Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Tieren oder Natur wie z. B. die Umsiedlung oder der Ausgleich an anderer Stelle leichter möglich. Außerdem können Projekte mit diesem Status leichter von Ausnahmen in Gesetzen profitieren, die ihnen beispielsweise Priorität gegenüber dem Denkmalschutz einräumen.

Dies gibt es grundsätzlich auch im deutschen Recht. Jedoch könnte die von der EU-Kommission vorgesehenen Auswahlkriterien für strategische Netto-Null Projekte zu einer breiteren Anwendung des Status „von überwiegendem öffentlichem Interesse“ führen. So könnten laut dem Kommissionsvorschlag beispielsweise alle Projekte zum Aufbau von Produktionskapazitäten von Netto-Null Technologien, die bereits Teil eines IPCEI sind oder in Regionen gebaut werden, die nach den Regeln der EU-Kohäsionspolitik förderfähig sind, automatisch den Status eines strategischen Projekts bekommen und somit als im „überwiegenden öffentlichen Interesse“ gelten. Die daraus potenziell resultierende Anwendung des Status auf mehr Projekte als bisher, könnte auch in Deutschland Vorteile für Unternehmen mit sich bringen und wird daher von der Wirtschaft unterstützt.

#### **4. CO<sub>2</sub>-Injektionskapazität**

Aus Sicht des ganz überwiegenden Teils der Wirtschaft ist die Abscheidung, Einlagerung und Nutzung von CO<sub>2</sub> (CCS/CCU) auch ein wichtiger Baustein auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität. Daher sollten geeignete gesetzliche Voraussetzungen für den Aufbau entsprechender Infrastrukturen in Deutschland und der EU sowie für den Export von CO<sub>2</sub> geschaffen werden. Durch den Aufbau einer CO<sub>2</sub>-Infrastruktur, die die Speicherung und Nutzung nicht vermeidbarer Emissionen ermöglicht, würden Unternehmen in ihren Maßnahmen zur Defossilisierung unterstützt. Die Bereitstellung von Infrastrukturen und damit auch deren Finanzierung fällt grundsätzlich in der Verantwortung der privaten oder öffentlichen Betreiber. Wettbewerb kann hierbei zu effizienten Lösungen führen und staatliche Eingriffe entbehrlich machen. Damit Betreiber in eine CO<sub>2</sub>-Infrastruktur investieren, muss zwingend der Rechtsrahmen geklärt sein. In Deutschland besteht beispielsweise noch keine rechtliche Grundlage, CCS zu nutzen und die Voraussetzungen sind dementsprechend noch unklar. Des Weiteren könnte das Problem auftreten, dass sich bestimmte Netzteile betriebswirtschaftlich rechnen und andere nicht. Hier ist es Aufgabe der Politik, zu entscheiden, welches Angebot erforderlich ist und – wenn ja – wie dies erreicht werden soll. Denkbar sind Ausschreibungen, in denen sowohl eine für Unternehmen lukrative sowie eine gesamtwirtschaftlich gewünschte Versorgung gewährleistet werden kann.

#### **5. Nachhaltigkeits- und Diversifizierungsanforderungen für die öffentliche Beschaffung**

Im NZIA vorgesehene Regelungen für die öffentliche Beschaffung schießen aus Sicht der Wirtschaft über das Ziel hinaus. So soll der Beitrag von abgegebenen Angeboten zur Resilienz der EU berücksichtigt werden, wenn für ein Produkt der EU-Bedarf bisher zu mehr als 65 Prozent aus einer einzelnen Bezugsquelle gedeckt wird. Außerdem sollen Nachhaltigkeitskriterien mit 15-30 Prozent bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Laut DIHK-Umfragen passt der Großteil der Unternehmen seine Lieferketten jedoch auf Basis seiner Risikoabwägungen aus betriebswirtschaftlichen Gründen bereits selbstständig an.

Nach dem „Think-Small-First“-Prinzip der EU dürfen zudem strategische Ziele nicht dazu führen, KMU praktisch von Vergabeverfahren auszuschließen. Dies gilt auch für die öffentliche Auftragsvergabe, die nicht mit zusätzlichen Anforderungen überfrachtet werden sollte. Ziel

sollte es eher sein, das Vergaberecht zu vereinfachen und nicht zuletzt dadurch auch einen Beitrag zur KMU-Freundlichkeit zu leisten, statt durch immer weitere strategische Ziele die Komplexität des Vergaberechts weiter zu steigern. Andernfalls würde hierdurch die Angebotsabgabe gerade für KMU weiter erschwert, da sie nicht über die erforderlichen Kapazitäten zur Beteiligung an den immer komplexer werdenden Vergabeverfahren verfügen. Zusätzliche Nachhaltigkeitsanforderungen sind nach Ansicht der Mehrheit der Unternehmen nur dann mit Wirtschaftlichkeit und Wettbewerb vereinbar, wenn sie auftragsbezogen sind und vom öffentlichen Auftraggeber einfach kontrolliert werden können.

## **6. Netto-Null Industriepartnerschaften (internationaler Handel)**

Ein weiterer Schwerpunkt des NZIA sind internationale Partnerschaften. Ziel ist es, den Handel mit anderen Ländern zu erleichtern und faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. Aus Sicht der deutschen gewerblichen Wirtschaft könnte die Idee einer solchen Partnerschaft bei den Verhandlungen zwischen der EU und den USA zum Inflation Reduction Act hilfreich sein: Sie könnte den Zugang zum amerikanischen Markt für die europäischen "Netto-Null-Technologien" sichern. Außerdem könnte dies einen Beitrag zur Verhinderung eines schädlichen Subventionswettlaufs mit wichtigen Partnerländern leisten.

Maßnahmen, die in Richtung "Managed Trade" und staatlich gelenktes Wirtschaften gehen, gilt es hingegen abzulehnen. Dies betrifft insbesondere geplante Diversifizierungspflichten und Produktionsvorgaben.

Für die global stark vernetzte deutsche Wirtschaft ist es von großer Bedeutung, dass die internationale Zusammenarbeit mit wichtigen Handelspartnern durch neue Handelsabkommen, Initiativen wie einem Club für kritische Rohstoffe sowie innerhalb der Welthandelsorganisation gestärkt wird. So entstehen neue Geschäftsmöglichkeiten, verlässliche Rahmenbedingungen zur Diversifizierung und ggf. können gemeinsame Regelungen zur Zulässigkeit von Subventionen getroffen werden. Neben der Reform der Welthandelsorganisation sollte insbesondere die Ratifizierung der Abkommen mit Mercosur, Mexiko, Chile und Neuseeland und die Verhandlungen der Abkommen mit Indien, Indonesien, Thailand und Australien abgeschlossen werden. Die EU sollte dabei bilaterale Handelsabkommen nicht mit wirtschaftsfremden Themen überfrachten, damit sie einfacher zum Abschluss gebracht werden können.

## **7. Verbesserung der Kompetenzen und Fähigkeiten der Arbeitskräfte zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze**

Um die Netto-Null Technologien zu fördern und nachhaltig zu etablieren, benötigen die Unternehmen gut ausgebildete Fachkräfte. Die europäische Idee zur Unterstützung von Lernprogrammen für die Netto-Null Technologien kann ein Impuls sein, um die Fachkräftegewinnung in den Mitgliedstaaten weiter zu forcieren. Wichtig ist aber, dass die Lernprogramme unter enger Beteiligung von Praktikern aus der Wirtschaft und nicht am Bedarf der Betriebe vorbei entwickelt werden. Gleichwohl sind die Mitgliedstaaten mit ihren jeweiligen Bildungssystem in der Verantwortung, in den bewährten Verfahren – etwa der Beruflichen Bildung – die

erforderlichen Kompetenzen zu identifizieren und die Fachkräftesicherung im Rahmen ihrer Strukturen zu stärken. Berufliche Ausbildung, Weiterbildung und akademische Spezialistenausbildung sollten dabei gleichberechtigt gefördert werden. Klar ist auch: Für eine erfolgreiche Transformation der Wirtschaft – etwa in Richtung Defossilisierung – genügt es nicht, wenn der Fachkräftebedarf in ausgewählten, vermeintlich grünen Berufen und Abschlüssen sichergestellt ist. Vielmehr sind im Transformationsprozess entlang den diversen Wertschöpfungsketten berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten in der gesamten Breite gefragt – und natürlich die entsprechenden Fachkräfte.

#### **a. Europäische Netto-Null Industrieakademien**

Die EU-Kommission schlägt im NZIA Netto-Null Industrieakademien vor, mit dem Ziel die Fachkräfte in den Sektoren der Netto-Null Technologien in der EU mit den für die Unternehmen relevanten Kompetenzen zu versorgen. Beim Vorschlag zu Europäischen Akademien bleibt unklar, welchen genauen Charakter diese aufzubauenden Bildungsinstitutionen haben sollen. Das eigenständige Betreiben von EU-Bildungseinrichtungen wäre im Rahmen der Europäischen Verträge in jedem Fall problematisch. Auch drohen hier Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten von in den Mitgliedstaaten bereits etablierten Bildungsträgern und wenig effiziente Parallelstrukturen. Ohne ausreichende Einbindung der Wirtschaft in der Entwicklung der Lerninhalte drohen die Akademien Aus- und Weiterbildungsangebote zu entwickeln, welche am Bedarf der Unternehmen vorbei gehen. Nationale, regionale und lokale Einrichtungen können hingegen die Bildungsarbeit im Interesse von Unternehmen und Beschäftigten am besten leisten, beispielsweise im Hinblick auf die regionalen Bedarfe und die sprachlichen Anforderungen. Gerade so können auch praktische Kooperationen zwischen Betrieben und Bildungseinrichtungen unterstützt werden.

Jedoch könnten EU-Mittel für diese zusätzliche Aufgabe ein geeigneter Hebel sein, um die nationalen Anstrengungen adäquat zu unterstützen. Hier sollte aber dann an in den Mitgliedstaaten bereits vorhandenen Strukturen, die eine Beteiligung der Wirtschaft häufig einschließen, angesetzt werden. Eine Struktur wie bei den Digital-Innovation-Hubs erscheint daher sinnvoll, in deren Rahmen regionale Institutionen oder Konsortien die Aufgabe vor Ort übernehmen. Diese Finanzierungsprogramme sollten auch die adäquate Entwicklung von Lernmaterial einschließen.

Die Entwicklung von europäischen Rahmenrichtlinien – auch in Form eines Transparenz- bzw. Skills-Rahmens – könnte die Vergleichbarkeit und die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen stärken. Jedoch liegt die Verantwortung für die Entwicklung der Curricula außerhalb des Auftrages der EU und steht dem Subsidiaritätsprinzip entgegen.

Die in Rede stehende Schaffung von Credentials bleibt im Detail weitgehend unklar. Gerade weil es sich im Kontext der Bildungspolitik um ein neues Konzept handelt, müsste dies zunächst stärker operationalisiert werden, um es aus Sicht der Wirtschaft bewerten zu können – nicht zuletzt mit Blick auf betriebliche bzw. auch informell erworbene Kompetenzen.

## **b. Reglementierte Berufe und Anerkennung von Berufsqualifikationen**

Durch den Prozess der sog. Transparenzinitiative hat die EU-Kommission die zersplitterte Landschaft von reglementierten Qualifikationen berechenbarer gemacht. Insoweit ist es – auch und gerade – im Interesse der Betriebe gerechtfertigt, auf eine leichtere gegenseitige Anerkennung hinzuwirken. Das hat den doppelten Effekt, dass sowohl die dringend benötigten Fachkräfte leichter auch jenseits der Grenzen eingesetzt werden können als auch keine Handelshemmnisse bei Produkten und Dienstleistungen entstehen. Wenig sinnvoll scheint es, diesen Ansatz auf Berufszugänge zu verengen, die für die Netto-Null Industrie von besonderer Bedeutung sind. Denn Unternehmen haben ein generelles Interesse an größerer Fachkräftemobilität innerhalb der EU – über alle Branchen und Tätigkeitsbereiche hinweg.

## **c. Net-Zero Europe Plattform und Kompetenzen**

Wichtig ist auch hier die Konkretisierung der Rahmendaten der geplanten Plattform beispielsweise mit Blick auf Finanzierung, Institutionalisierung, Sitz, Governance und Entscheidungsbefugnisse. Die verschiedenen Aufgaben der Plattform erscheinen nachvollziehbar, soweit dies bei dem bisherigen Stand der Details beurteilt werden kann. Vor allem bei den Punkten Bedarfsanalyse (1) und Monitoring der Akademien (2) sowie Credentials (4) wären weitere Details hilfreich für eine Beurteilung des Vorhabens. Auch für die Plattform ist eine adäquate Einbindung der Wirtschaft wichtig, weshalb bei der Konstruktion darauf zu achten ist, dass die betrieblichen Stakeholder als wichtigste Gruppe auch angemessen repräsentiert werden sollte. Denn die Unternehmen sind die treibenden Kräfte, die die Netto Null-Technologien umsetzen sollen und die Wertschöpfung schaffen.

## **8. Innovation und Reallabore**

Reallabore und Experimentierklauseln sind eine niederschwellige Möglichkeit, Innovationen im Rahmen eines gelockerten Regulierungsrahmens voranzutreiben – und damit einerseits neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen hervorzubringen und andererseits Regulierung im Sinne von „so viel wie nötig“ zurückzuschrauben. Insofern unterstützen Unternehmen ausdrücklich das Vorhaben der EU-Kommission „Netto-Null-Technologien“ in solchen Erprobungsfeldern zu testen. Reallabore sollten jedoch für Unternehmen in allen Wirtschaftsbereichen verfügbar gemacht werden, die neue Technologien außerhalb der geltenden Gesetzesregelungen testen wollen, nicht nur für die „Netto-Null Technologien“. Die „net-zero Europe Plattform“ könnte dabei neben dem Informationsaustausch auch Unterstützungsangebote wie z.B. mittelstandsfreundliche Checklisten zur Einrichtung von Reallaboren zur Verfügung stellen.

## **9. Finanzierung des Ausbaus der Produktionskapazitäten der Netto-Null-Technologien**

### **a. Beihilfen für Produktionskapazitäten von Netto-Null Technologien in der EU**

Die EU-Kommission verweist im Net Zero Industry Act neben den bestehenden EU-Finanzierungsprogrammen auch darauf, dass sie den Beihilferahmen angepasst hat. Die

Mitgliedstaaten können nun vorübergehend bis zum 31. Dezember 2025 Unternehmen, die Produktionsstätten für klimaneutrale Technologien in der EU aufbauen, Beihilfen bis zu einer bestimmten Höhe gewähren. In Nicht-Fördergebieten sind 15 Prozent der Gesamtinvestition bis zu einer maximalen Förderhöhe von 150 Millionen Euro und in Fördergebieten sind etwas Höhere Werte vorgesehen. Die Beihilfe kann in Form von direkten Zuschüssen oder in anderer Form, etwa in Form von Steuervorteilen, Zinszuschüssen für neue Darlehen oder Garantien für neue Darlehen gewährt werden.

In direkter Konkurrenz zu ausländischen Beihilfen und Steuererleichterungen, wie im IRA der USA vorgesehen, kann es notwendig sein, vorübergehend ähnlich attraktive und unkomplizierte Programme in Europa aufzusetzen. Davon sollten neben Großunternehmen auch kleine und mittelständische Unternehmen profitieren können, wenn sie ihre Produktionskapazitäten auf ein global wettbewerbsfähiges Maß hochskalieren wollen. Die Grenze für nachahmende Maßnahmen und Ausnahmen von regulären Regeln sollte dort sein, wo es innerhalb des Binnenmarkts zu Verzerrungen beziehungsweise Fragmentierungen und wo es in den Außenbeziehungen zu Verletzung von WTO-Regeln kommt.

Immer sollte geprüft werden, ob eine Förderung strategischer Sektoren unvermeidlich ist, um Klimaziele zu erreichen und dabei die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten sowie Abhängigkeiten zu verhindern. Auch ist zu überprüfen, ob weniger eingriffsintensive Instrumente ähnlich gut wirken und weniger Gefahren der Fehlsteuerung beinhalten.

Konkret sollte es als Reaktion auf Steuervergünstigungen für Clean Tech Produkte in anderen Ländern auch innerhalb der EU eigene Steuervorteile insbesondere bei Abschreibungen geschaffen werden, um die Abwanderung von Unternehmen zu verhindern. Die Möglichkeit, Investitionen durch Steuervorteile anzuregen, ist ein zielgerichtetes Förderinstrument.

So können die finanziellen Nachteile gegenüber z. B. den in den USA über Steuervorteile gewährten Beihilfen für Unternehmen in der EU zumindest teilweise ausgeglichen werden. Wichtig ist dabei, das wird von Unternehmen immer wieder betont, dass die Förderung ähnlich unkompliziert ausgestaltet sein sollte wie in den USA. Das darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch andere Standortfaktoren in der EU attraktiv ausgestaltet sein müssen. Ohne günstige Energie, ausreichend qualifizierte Arbeitskräfte und schnelle Genehmigungsverfahren bleibt es für Unternehmen trotz Beihilfen schwer, Produktion in der EU aufzubauen.

#### **b. WTO konformes „Matching“ von Steuervorteilen / Beihilfen aus Drittstaaten**

Die Mitgliedstaaten können nun außerdem Unternehmen, die Produktionsstätten für klimaneutrale Technologien in der EU aufbauen, unter bestimmten Voraussetzungen Beihilfen in gleicher Höhe gewähren, wie sie in anderen Ländern gewährt werden. Zu diesem Zweck dürfen grundsätzlich geltende Förderhöchstgrenzen der EU überschritten werden. Die Beihilfen können in der EU in Form von direkten Zuschüssen, Steuervorteilen oder in anderer Form gewährt werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Projekt entweder a) in einem Fördergebiet der EU realisiert wird oder es sich b) um ein Projekt handelt, an dem mindestens drei EU-

Staaten beteiligt sind und ein wesentlicher Teil der Investition in zwei Fördergebieten getätigt wird. Dabei sollte ein erheblicher Teil in ein A-Fördergebiet fließen. Somit können deutsche Unternehmen davon profitieren, solange sie entweder in Fördergebieten innerhalb Deutschlands oder der EU investieren. Sollten sie in anderen Regionen Deutschlands Produktionsstätten schaffen wollen, müssten sie Teil eines Projekts sein, an dem mindestens drei EU-Staaten beteiligt sind. Ziel ist es, so die Abwanderung von Unternehmen in Länder außerhalb der EU zu verhindern, wo finanzielle Anreize für den Aufbau von Produktionskapazitäten der Netto-Null Technologien geboten werden. Diese Maßnahme kann Unternehmen bei der Produktion in Europa während der Transformation zur Klimaneutralität unterstützen und ein „level-playing-field“ bezüglich Steuervorteilen schaffen.

Aus Sicht der überwiegenden Mehrheit der gewerblichen Wirtschaft sorgen die an diese Fördermöglichkeit geknüpften Bedingungen, hinsichtlich wo Produktionskapazitäten in der EU aufgebaut werden, jedoch für eine unnötige Verkomplizierung der Förderung. Unternehmen, die Produktionskapazitäten für Netto-Null Technologien in der EU aufbauen, schaffen per se einen europäischen Mehrwert, indem sie zur Versorgungssicherheit mit erneuerbaren Energien und einer Reduktion der Abhängigkeit der EU von Netto-Null Technologien aus anderen Ländern beitragen. Wenn die EU möglichst schnell Abhängigkeiten in diesem Bereich reduzieren, die Resilienz von Lieferketten steigern und somit die Versorgungssicherheit bei den Netto-Null Technologien und erneuerbarer Energie steigern möchte, sollten die aufgelisteten Bedingungen entfallen. Denn Unternehmen sind eher bereit, trotz hoher Energiepreise in der EU und Steuererleichterungen anderer Länder Produktionsstätten in der EU aufzubauen, wenn sie nicht noch komplizierte Zusatzanforderungen berücksichtigen müssen. Unternehmen verweisen beim Vergleich zwischen dem US IRA und dem EU Net-Zero Industry Act darauf, wie viel einfacher und übersichtlicher der IRA ausgestaltet ist und schneller darüber Aufschluss gibt, welche Förderung ein Unternehmen beim Aufbau einer Fabrik in den USA erhalten kann. Die sollte bei der Ausgestaltung von europäischen Beihilfen als Antwort auf den Inflation Reduction Act berücksichtigt werden. Ein einzelner – in Grenznähe liegender – Industrie- und Handelskammerbezirk sprach sich dafür aus, dass die Bedingungen für das „Matching“ der Steuervorteile erhalten bleiben sollten und lediglich die Bedingung b) so angepasst werden sollte, dass nur mindestens zwei Mitgliedstaaten an dem Projekt beteiligt sein müssten.

In jedem Fall ist es aus Sicht der Wirtschaft wichtig, dass die Regelungen zur Förderung offen, transparent und nichtdiskriminierend sind und die Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) einhalten.

### **c. Diskussion um einen „Souveränitätsfonds“ zur Finanzierung des Ausbaus der Produktionskapazitäten von Netto-Null Technologien in der EU**

Es gibt auch Überlegungen der EU, die darüber hinausgehen, die Mitgliedstaaten Steuervorteile aus anderen Ländern „matchen“ zu lassen und zusätzlich auf Ebene der EU als Ganzes finanzielle Anreize zu setzen. Zum jetzigen Zeitpunkt fehlt der Europäischen Union eine Haushaltslinie, um Zahlungen an einzelne Unternehmen zu leisten, damit diese innerhalb der

Grenzen der EU investieren und nicht in einem Drittstaat. Ihr diese Möglichkeit zu geben, wäre durchaus möglich. EU-Kommission und Mitgliedstaaten verhandeln dazu gegenwärtig über einen sogenannten „Souveränitätsfonds“, der Projekte zur Stärkung der Souveränität der EU finanzieren könnte.

Für den Fall, dass der Fonds beschlossen wird, sollte die EU aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft dafür Mittel ihres eigenen Budgets verwenden, also ihres Jahreshaushalts und des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) oder neue Mittel von den Mitgliedstaaten zugewiesen bekommen. Sonst drohen im Falle einer Schuldenfinanzierung Steuererhöhungen für Unternehmen zur Finanzierung der Schulden. Im Falle von Umschichtungen im bestehenden Haushalt, sollten die Mittel aus bisher nicht für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit vorgesehenen Posten bereitgestellt werden, sonst werden die Rahmenbedingungen für Unternehmen zwar an einer Stelle verbessert, dort, wo die Mittel wegfallen würden, wären die Rahmenbedingungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen jedoch verschlechtert. Eine Gelegenheit für Umschichtungen ergibt sich durch die anstehende Halbzeitüberprüfung des MFR in diesem Sommer 2023. Um bei der Wirtschaftsförderung durch staatliche Beihilfen ein Gleichgewicht zu den USA – die dafür, über 10 Jahre verteilt, ca. 370 Mrd. US-Dollar durch ihren „Inflation Reduction Act (IRA) aufwenden – herzustellen, müssten diese Umschichtungen beträchtlich sein. Nur die Umschichtung im EU-Haushalt oder die Zuweisung neuer Mittel durch die Mitgliedstaaten würden den EU-Verträgen entsprechen, da die EU grundsätzlich keine Schulden machen darf. Wirtschaftshilfe mittels Schuldenaufnahme – wie sie für das Corona-Wiederaufnahmeprogramm NextGenerationEU (NGEU) gemacht worden ist – sollte ein einmaliger Ausnahmefall bleiben, sonst würde dies einen Systemwechsel bedeuten und zur Finanzierung der Schulden Steuererhöhungen für Unternehmen drohen.

## **10. Was dem Net-Zero Industry Act sonst noch fehlt**

Der "Net Zero Industry Act" bietet in einigen Bereichen richtige Ansätze. Er ist jedoch für deutsche Unternehmen, die Produktionskapazitäten aufbauen wollen, kein großer Durchbruch. Die folgenden Instrumente könnten seine Wirksamkeit weiter erhöhen:

### **a. Bürokratieabbau / Binnenmarkt**

Statt einer detaillierten Regulierungsagenda, die fortlaufend neue Bürokratie und Berichtspflichten sowie Unsicherheiten für Investoren schafft, sollten der Bürokratieabbau vorangehen, eine stärkere Harmonisierung von steuerlichen Bemessungsgrundlagen erfolgen, zum Beispiel bei der Mehrwertsteuer, und Innovationen in allen Bereichen der Wirtschaft erleichtert werden. Generell sollte für jede neu eingeführte Regulatorik eine alte ersetzt werden (One-in-one-out-Prinzip) und ein ganzheitlicher regulatorischer Ansatz voneinander abweichende und widersprüchliche Einzelregulierungen verhindern. Um den Wirtschaftsstandort Europa attraktiver zu machen, sollte die EU gleichzeitig die Integration im Binnenmarkt weiter vertiefen. Der freie Dienstleistungsverkehr muss EU-weit vorgebracht werden. Insbesondere die Entsendung von Arbeitnehmern in der EU sollte vereinfacht und vereinheitlicht werden.

## **b. Günstige Strompreise für die Wirtschaft**

Damit die EU wieder zu einem attraktiveren Standort für neue und bestehende Produktionsprojekte wird, muss der Wirtschaft ausreichend Strom aus erneuerbaren Energien zu einem wettbewerbsfähigen Preis zur Verfügung gestellt werden. Um sowohl den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen als auch die Kosten der Stromversorgung für die Breite der Wirtschaft zu reduzieren, könnten Sonderabschreibungen und steuer- und umlagereduzierte Netztarife den Direktstrombezug im Rahmen von Power Purchase Agreement (PPA) anreizen. Aufgrund dieser Anreize würden sich die Gestehungskosten beim Ausbau erneuerbarer Energien mindern. Dies würde zwei Ziele erfüllen: die Stromkosten könnten gesenkt und der Ausbau beschleunigt werden. Durch einen reduzierten nationalen Netztarif ließe sich zudem der Strom aus erneuerbaren Energieanlagen preiswerter durch das öffentliche Netz transportieren. Dies brächte den Vorteil, dass zusätzlich gebaute Anlagen nicht zwangsläufig auf dem Betriebsgelände stehen müssten sowie die Weitergabe von Überkapazitäten einer Anlage auf dem Unternehmensstandort an einen Nachbarbetrieb erleichtert wird.

## **E. Ansprechpartner mit Kontaktdaten**

Christopher Gosau

Leiter des Referats Europäische Wirtschaftspolitik

Vertretung der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK)

bei der Europäischen Union

19 A-D, Avenue des Arts, B-1000 Brüssel

Tel +32 2 286-1661

Fax +32 2 286-1605

Mobil +49 151 1131 3068

[gosau.christopher@dihk.de](mailto:gosau.christopher@dihk.de)

[www.dihk.de](http://www.dihk.de)

## **F. Beschreibung DIHK**

### **Wer wir sind:**

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.

Sie ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).